



STATUTEN VEREIN RHYBOOT

RHYBOOT – Lebensräume mit Zukunft – www.rhyboot.ch

Bild Titelseite:
Melanie Leutengger

I.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Name, Sitz und Rechtsform
- Zweck

ART. 1

Unter dem Namen

VEREIN RHYBOOT

besteht ein gemeinnütziger, politisch und konfessionell neutraler Verein nach Art. 60 bis 79 ZGB.

ART. 2

Der Verein hat seinen Sitz in Altstätten SG und ist im Handelsregister eingetragen.

ART. 3

Der Verein setzt sich zur Aufgabe, die Selbständigkeit und die Lebensqualität von erwachsenen Menschen mit Behinderung in einem humanen Umfeld zu fördern und zu entwickeln.

Zu diesem Zweck:

- a) erbringt er Integrationsdienstleistungen im Arbeits-, Beschäftigungs-, Wohn- und Freizeitbereich für Menschen mit Behinderung;
- b) stellt er Arbeits-, Beschäftigungs-, Wohn- und Ausbildungsplätze für Menschen mit Behinderung bereit oder vermittelt diese;
- c) erbringt er Dienstleistungen oder produziert Waren für Gewerbe, Handel, Industrie oder Private;
- d) plant, organisiert und optimiert er die benötigten Mittel.

ART. 4

Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich primär auf die Region St. Galler Rheintal.

Der Verein stellt im Rahmen seiner Möglichkeiten und der vorhandenen Mittel ein bedarfsgerechtes Angebot zur Verfügung.

ART. 5

Der Verein kann mit ähnlichen Organisationen zusammenarbeiten oder die Trägerschaft von sozialen Unternehmen übernehmen, deren Zweck mit dem eigenen übereinstimmt oder diesen ergänzt.

Der Verein kann Liegenschaften erwerben und Bauten errichten oder mieten, die zur Erbringung der Dienstleistungen notwendig sind.

Die Finanzierung wird durch Eigenleistungen (z.B. Pensionseinnahmen, Leistungserträge, Mitgliederbeiträge, Spenden, Vermächtnisse und Zinsen), Betriebsbeiträge von Dritten oder durch Kreditaufnahme erbracht.

II.

MITGLIEDSCHAFT

- Arten
- Beitritt, Austritt

ART. 6

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften werden.

ART. 7

Die Mitgliedschaft erwirbt, wer den Mitgliederbeitrag leistet und vom Vorstand aufgenommen worden ist.

Die Vereinsversammlung kann Ehrenmitglieder ernennen, diese sind von der Leistung des Mitgliederbeitrags befreit.

ART. 8

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages.

Der Austritt kann jederzeit auf Ende eines Vereinsjahres erklärt werden.

Der Vorstand kann Mitglieder ausschliessen. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen und kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der Vereinsversammlung angefochten werden. Die Vereinsversammlung entscheidet abschliessend.

III. ORGANE DES VEREINS

- **Vereinsversammlung**
 - **Zuständigkeiten**
 - **Beschlüsse**
 - **Genehmigungen**
 - **Wahlen**

- **Vorstand**
 - **Zusammensetzung**
 - **Zuständigkeiten**

- **Revisionsstelle**
 - **Bestellung, Aufgaben**

ART. 9

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

ART. 10

Die Vereinsversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- b) Abnahme des Geschäftsberichts, der Jahresrechnung, des Berichtes der Revisionsstelle und Entlastung des Vorstands
- c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- d) Wahl der Vorstandsmitglieder
- e) Wahl des Präsidenten / der Präsidentin
- f) Wahl der Revisionsstelle
- g) Beschlussfassung über Anträge oder Fragen des Vorstandes und Anträge der Mitglieder
- h) Statutenänderungen
- i) Fusion oder Liquidation des Vereins

ART. 11

Die Vereinsversammlung wird vom Vorstand einberufen. Sie findet im Verlauf der ersten sechs Monate des Jahres statt. Das Vereinsjahr und das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

ART. 12

Ausserordentliche Vereinsversammlungen können einberufen werden:

- a) auf Beschluss des Vorstandes
- b) auf Verlangen von mindestens 10% der Mitglieder, unter Angabe der Anträge.

ART. 13

Die Vereinsversammlung ist unter Angabe der Verhandlungsgegenstände sowie der Anträge des Vorstandes und der Mitglieder bis spätestens 12 Tage vor dem Versammlungstag einzuberufen.

Anträge der Mitglieder müssen bis spätestens 31. März eingereicht werden.

Anträge an der Vereinsversammlung über nicht traktandierte Geschäfte können nur zur Prüfung entgegengenommen werden. Der Antrag auf Einberufung einer neuen Versammlung bleibt vorbehalten.

ART. 14

Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr der anwesenden Mitglieder.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Mitglieder.

Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt, sofern nicht auf Antrag geheime Abstimmung beschlossen wird. Der Präsident oder die Präsidentin kann im Einvernehmen mit dem Vorstand geheime Abstimmung anordnen.

Der oder die Vorsitzende stimmt mit und gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

ART. 15

Die Mitglieder wählen an der Vereinsversammlung den Vorstand auf die Dauer von 4 Jahren. Er besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich unter Vorbehalt der Wahl des Vereinspräsidenten / der Vereinspräsidentin selbst.

Er erlässt ein internes Organisations- und Geschäftsreglement.

Nach Möglichkeit stammt ein Mitglied des Vorstands aus dem Kreis der direktbetroffenen Angehörigen und Versorger.

ART. 16

Im Geschäftsverkehr vertreten die zeichnungsberechtigten Personen den Verein. Der Vereinspräsident oder die Vereinspräsidentin und zwei weitere Vorstandsmitglieder zeichnen kollektiv zu zweien unter sich oder zusammen mit dem Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin. Der Vorstand kann weitere Zeichnungsberechtigte bestimmen.

ART. 17

Die Einberufung des Vorstandes erfolgt durch den Präsidenten / die Präsidentin oder auf Antrag zweier Vorstandsmitglieder.

Der Vorstand ist mit einfachem Mehr beschlussfähig, wenn die Mehrzahl seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten / der Präsidentin.

ART. 18

In die Kompetenz des Vorstandes fallen alle Verwaltungsgeschäfte des Vereins, die nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind. Er erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Förderung des Vereinszweckes gem. Art. 3
- b) Erlass einer Geschäftsordnung (Aufbau- und Ablauforganisation, Aufgaben und Kompetenzen)
- c) Wahl des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin und der Mitglieder der Geschäftsleitung
- d) Festlegung der Bezüge des Vorstandes, des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin und der Mitglieder der Geschäftsleitung
- e) Ernennung von ständigen oder projektbezogenen Arbeitsgruppen für spezielle Aufgaben
- f) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken
- g) Aufnahme von Krediten

Der Vorstand kann Aufgaben und Kompetenzen an einen Ausschuss von mindestens zwei Mitgliedern delegieren.

ART. 19

Die Vereinsversammlung wählt eine Revisionsstelle, welche die gesetzlichen Anforderungen an die Qualifikation und Unabhängigkeit erfüllt.

Die Revisionsstelle wird jeweils für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Wiederwahl ist möglich. Die Revisionsstelle kann jederzeit und fristlos abberufen werden.

ART. 20

Der Revisionsstelle obliegen die ihr durch das Gesetz übertragenen Aufgaben.

Die Vereinsversammlung kann die Aufgaben und Befugnisse der Revisionsstelle erweitern, sofern ihr dadurch keine Aufgaben des Vorstandes übertragen werden und ihre Unabhängigkeit nicht beeinträchtigt wird.

ART. 21

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder oder eine allfällige Nachschusspflicht ist ausgeschlossen.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Auflösung, Fusion
- Inkraftsetzung

ART. 22

Für die Zweckänderung oder Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

ART. 23

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen, nach Abzug der aus der Liquidation angefallenen Kosten, der Gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons St. Gallen (GGKSG) zur Verfolgung ähnlicher Zwecke zu, sofern sie in diesem Zeitpunkt zufolge gemeinnütziger oder öffentlicher Zweckverfolgung von der Gewinn- und Kapitalsteuer befreit ist. Andernfalls geht der Liquidationserlös an eine andere zufolge gemeinnütziger oder öffentlicher Zweckverfolgung von der Gewinn- und Kapitalsteuer befreite Organisation mit ähnlichem Zweck und Sitz in der Schweiz.

ART. 24

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Vereinsversammlung des Vereins RHYBOOT vom 22. Mai 2025 genehmigt.

Sie ersetzen die Statuten des Vereins RHYBOOT vom 08. Juni 2023.

Altstätten, 22. Mai 2025

VEREIN RHYBOOT

Benedikt Heeb
Präsident

Remo Maurer
Vorstandsmitglied



Verein RHYBOOT

Bleichestrasse 2 | 9450 Altstätten

RHYBOOT - Lebensräume mit Zukunft - www.rhyboot.ch